

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Wintersportkompaktkurse

RdErl. des MB vom 19. September 2025 - 25-82115

Bezug:

RdErl. des MK vom 1. Februar 2009 (SVBl. LSA S. 53), geändert durch RdErl. vom 19. Januar 2014 (SVBl. LSA S. 24)

1. Vorbemerkung zum Wintersport

1.1 Die Lehrpläne für Sport an Sekundar- und Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Beruflichen Gymnasien sowie Grund- und Förderschulen ermöglichen die Entscheidung für Wintersport als ein Bewegen auf Schnee und Eis.

1.2 Wintersport übt aufgrund seiner vielfältigen inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten einen positiven Einfluss auf die physische, psychische und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen aus. Freudvolles Erleben und Bewegen in der freien Natur weckt zudem Interesse und Verständnis für den Schutz der Natur. Die gemeinsamen Aktivitäten und Erlebnisse beim Langlauf, Ski Alpin, Snowboarden, Eislaufen und Rodeln stärken das Gruppengefühl und fördern das soziale Wohlbefinden. Somit können in komplexer Weise beim Bewegen auf Schnee und Eis die Kompetenzanforderungen der Lehrpläne vermittelt werden.

1.3 Bei einer Bündelung durch Verlagerung von Unterrichtszeit handelt es sich um Wintersportkompaktkurse.

2. Organisationsregelung für Kompaktkurse

2.1 Auf Beschluss der jeweiligen Gesamtkonferenz können unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen in den Sekundarstufen I und II Wintersportkompaktkurse angeboten werden. Über Ausnahmen für den Primarbereich entscheidet das Landesschulamt auf Antrag.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

2.2 Die Wintersportkompaktkurse sollen in der Regel fünf bis sechs Tage dauern. Sie umfassen dabei ca. 30 Stunden Unterricht. Eine teilweise oder auch vollständige Verlagerung in die unterrichtsfreie Zeit ist möglich. Sie sind auch dann Schulveranstaltungen, wenn sie in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

2.3 Wintersportkompaktkurse sollen in der Regel im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Sie können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies unter gleichen oder günstigeren Bedingungen möglich ist. Bei der Wahl des Lehrgangsortes und des Beförderungsmittels ist auf die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

2.4 Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über dieses Vorhaben zu informieren. Ihr Einverständnis ist einzuholen.

2.5 Die Schülerinnen und Schüler sind im Laufe des vorhergehenden Schulhalbjahres physisch und theoretisch auf die besonderen Anforderungen vorzubereiten. Werden Wintersportkompaktkurse in der Qualifikationsphase im gymnasialen Bildungsgang bzw. im Kurssystem der Sekundarschulen angeboten, bestehen diese aus der Kompaktphase im Wintersportgebiet und einer Vorbereitungsphase im vorhergehenden Kurshalbjahr im Umfang von ca. 10 Unterrichtsstunden.

2.6 Die Schülerinnen und Schüler sind mit den allgemeinen Verhaltensregeln des Internationalen Ski-Verbandes, den Ergänzungen des Deutschen Skiverbandes, dessen Verhaltensregeln in der Natur und den Grundlagen der Erste-Hilfe-Leistung bei Skiunfällen vertraut zu machen.

3. Qualifikation der unterrichtenden Lehrkräfte

3.1 Wintersportkompaktkurse können nur von Lehrkräften durchgeführt werden, die im Rahmen des Studiums eine spezielle Qualifikation in der geplanten Sportart erworben haben oder eine aktuelle Fortbildung oder eine Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des zuständigen Dachverbandes des gastgebenden Landes nachweisen können.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

3.2 Begleitpersonen müssen mindestens über entsprechende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der geplanten Wintersportart verfügen und mindestens 18 Jahre alt sein.

4. Bestimmungen zur Durchführung

4.1 Ein Wintersportkompaktkurs sollte mindestens acht und maximal 15 Schülerinnen und Schüler umfassen. Neben der unterrichtenden Lehrkraft ist der Einsatz einer weiteren Begleitperson gemäß Nummer 3.2 zwingend erforderlich.

4.2 Materialien zur Ersten Hilfe sind mitzuführen. Die Lehrkraft hat vor Ort Kontakt zu den Rettungsdiensten und der örtlichen Bergwacht aufzunehmen und sich über die Möglichkeiten der unverzüglichen Rettung von Verletzten zu informieren.

4.3 Das Übungsgelände ist im Hinblick auf das Können der Schülerinnen und Schüler und die Schnee- und Eisverhältnisse verantwortungsbewusst auszusuchen. Lawinengefährdete Gebiete sind zu meiden.

4.4 Für den Skilanglauf sind Routen und Loipen hinsichtlich der Streckenlänge und des Streckenprofils entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sorgfältig auszuwählen. Tourenziel und -verlauf sind in der Unterkunft zu hinterlassen.

4.5 Das Material sowie die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler sind vor dem Unterricht auf Funktionalität zu prüfen. Vor allem Schuhe und Bindung müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Skibrillen sind zu verwenden.

4.6 Das Tragen von Helmen beim alpinen Skilauf, Snowboarden und Rodeln ist Pflicht.

4.7 Bei Temperaturen unter minus 15 Grad Celsius, starkem Nebel, Sturm, Vereisung oder Lawinengefahr wird kein praktischer Unterricht im Freien durchgeführt. In diesem Fall ist Ersatzunterricht anzubieten, der vor Antritt des Wintersportkompaktkurses zu planen ist. Es sollten hierbei Aspekte der Theorievermittlung mit Bewegung im Freien, wie beispielsweise Ausdauerübungen oder Bewegungsspiele, verbunden werden.

4.8 Bei Skiwanderungen und längeren Abfahrten muss die Begleitperson als Schlussläufer eingeteilt und über ihre spezifischen Aufgaben belehrt werden. Auf die Vollständigkeit der Schülerzahl ist zu Beginn, während und am Ende des Wintersportkompaktkurses zu achten.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An

die allgemeinbildenden Schulen

die beruflichen Gymnasien

das Landesschulamt